



# Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Handels-Zeitung für die gesamte Uhren-Industrie, Gold- und Silberwaren, Musikwerke, Optik, Mechanik und Elektrotechnik

Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner

herausgegeben von

**Wilhelm Diebener in Leipzig**

Redaktion und Verlag: Leipzig 21, Schützenstrasse 15

**Organ der Uhrmacher-Vereinigung  
„Centralstelle Die Uhr“**

Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe am Schluss des Textes.

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung Diebener Leipzig.

Fernsprechanschluss No. 2991.

No. 6.

Leipzig, 15. März 1901.

VIII. Jahrg.

## Einladung zum Abonnement.

Mit der vorliegenden Nummer schliesst das **erste Quartal** des VIII. Jahrganges unserer *Leipziger Uhrmacher-Zeitung* und fordern wir deshalb alle verehrten Abonnenten zur rechtzeitigen Weiterbestellung höflichst auf.

Wir bemerken noch, dass wir die Zeitung unseren Abonnenten, sofern nicht ausdrücklich Abbestellung erfolgt, weiter zustellen, damit in der Zustellung keine Verzögerung eintritt.

Der Abonnementspreis beträgt nach wie vor **Mk. 1,25** pro Quartal bei portofreier, direkter Zustellung.

Hochachtungsvoll

Redaktion und Verlag der *Leipziger Uhrmacher-Zeitung*  
(Handels-Zeitung).

## Centralstelle „Die Uhr“.

Eine Nachricht von weittragender Bedeutung und erfreulichster Wirkung erhielten wir am 5. März durch den Reichsanzeiger, welcher meldete:

Durch Urteil des Reichsgerichts vom 14. Februar 1901 ist die Strafbarkeit des gewerbmässigen Vertriebs von Gutscheinen nach dem sog. Hydra- (Gella-, Schneeball-, Lawinen-) System aus § 286 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs und §§ 22 ff. des Reichs-Stempelgesetzes festgestellt worden.

Endlich! riefen wir aus und „Gott sei Dank“ fügten wir hinzu, denn nunmehr brauchen wir nicht mehr zu befürchten, dass das Hydra-Ungeheuer, welches augenblicklich nur noch schwache Lebenszeichen von sich gab, später sich wieder neu-

gestärkt erheben werde. Das System ist tot, mausetot und wodurch? Durch die Handhabung von 2 Paragraphen, die schon seit 1872 in unserem deutschen Reiche Giltigkeit haben.

Der § 286 des Strafgesetzbuches lautet: „Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.“

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Diesen Paragraphen hatte die Strafkammer in dem zur Entscheidung stehenden Falle auf den Gella-Handel angewendet, das Reichsgericht hat jenes Urteil voll und ganz bestätigt und damit der Rechtsempfindung Ausdruck verliehen, welches gegen das System von vornherein allgemein vorherrschend war.

Die Begründung des Reichsgerichtsurteils können wir hier nicht anführen, behalten es uns aber vor, darauf noch zurückzukommen. Unseren Mitgliedern empfehlen wir aber dringend, hinfort in allen ihnen bekannt werdenden Fällen gegen die Veranstalter des Gellakupon-Handels Strafanzeige wegen Verletzung des § 286 Abs. 2 des Strafgesetzbuches und §§ 22 ff. des Reichsstempelgesetzes zu erstatten und dabei ausdrücklich auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 14. Februar 1901 hinzuweisen. Zweckdienlich wird besonders auch der Hinweis sein, dass sich die Besitzer von Gutscheinen durch Weiterverkaufen auf Grund des § 49 des Strafges.-B. denselben Unannehmlichkeiten aussetzen.

Zur weiteren Verbreitung dieses wichtigen Urteils liegt dieser Nummer ausserdem eine **Notiz für die Tageszeitungen** bei, welche die verehrl. Mitglieder an die ihnen bekannten Zeitungen versenden wollen.

Eine **Taschenuhren-Auktion**, die auf ganz sonderbare Art zu einer Zwangsversteigerung gedreht worden war, vereitelte mit unserer Unterstützung der Kollege Heyn in Crimmitschau. Am 28. Februar teilte uns derselbe mit, dass am 2. März laut